



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH IV - 23/18

Wiener Linien GmbH & Co KG und MA 6,

Prüfung der Gebarung im Hinblick

auf Fahrgastunterstände

KURZFASSUNG

Seit dem Jahr 1868 erfolgte der Bau von Fahrgastunterständen im öffentlichen Nahverkehr der Stadt Wien mit dem primären Ziel des Witterungsschutzes der Fahrgäste. Die "Wiener Linien" unterzeichneten im Jahr 1972 mit der Werbefirma einen Vertrag über die Errichtung und den Betrieb von Fahrgastunterständen mit werblicher Nutzung. Dieses Vertragsverhältnis wurde über die Jahre angepasst.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Gebarung der Wiener Linien GmbH & Co KG im Hinblick auf Fahrgastunterstände. Dabei wurde das Augenmerk auf die zugrunde liegenden Verträge, die strategische und operative Steuerung der Errichtung und des Betriebes von Fahrgastunterständen, die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung sowie die Wirtschaftlichkeit des gewählten Modells gelegt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte eine grundsätzlich ordnungsgemäße Gebarung fest. Er empfahl jedoch, vor dem Abschluss von künftigen wesentlichen Verträgen mit langfristiger Bindung den Aufsichtsrat zu befassen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzw. Vergleichsverfahren im Zusammenhang mit Fahrgastunterständen durchzuführen. Hinsichtlich der im Rechnungswesen zu verarbeitenden Daten zu Fahrgastunterständen wurden vertiefende Plausibilitätskontrollen und eine vollständige Inventarisierung empfohlen. Weiters sollten die Zuständigkeiten bzw. Prozesse der Errichtung und des Betriebes von Fahrgastunterständen festgelegt, dokumentiert und die Qualitätsmessung im Zusammenhang mit Fahrgastunterständen verbessert werden. Darüber hinaus wurde der Wiener Linien GmbH & Co KG empfohlen, die weitere Vorgangsweise nach dem bereits erfolgten Auslaufen der vertraglichen Errichtungsverpflichtungen für Fahrgastunterstände zu klären.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der Wiener Linien GmbH & Co KG im Hinblick auf Fahrgastunterstände einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	9
1.1 Prüfungsgegenstand	9
1.2 Prüfungszeitraum	9
1.3 Prüfungshandlungen	9
1.4 Prüfungsbefugnis.....	10
1.5 Vorberichte	10
2. Allgemeines	10
2.1 Wiener Linien GmbH & Co KG	10
2.1.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse	10
2.1.2 Konzernzugehörigkeit	11
2.1.3 Wirtschaftliche Entwicklung im Überblick.....	11
2.2 Historischer Abriss zu den Fahrgastunterständen	12
2.3 Themenspezifische Kennzahlen von 2013 bis 2017.....	15
3. Wesentliche Verträge der Wiener Linien GmbH & Co KG	16
3.1 Öffentlicher Personennahverkehrsvertrag und Personennahfinanzierungsvertrag..	16
3.2 Sacheinlage- und Einbringungsvertrag.....	17
3.3 Verträge mit einer Werbefirma.....	18
3.3.1 Überblick zu den Einzelverträgen und deren Vertragsinhalten	18
3.3.2 Beurteilung der Verträge mit der Werbefirma	22
3.4 Überbauten (Superädifikate, öffentlich-rechtliche Gebrauchserlaubnis).....	26
3.5 Gebrauchsabgabe	26

4. Strategische und operative Steuerung durch die Wiener Linien GmbH & Co KG.....	28
4.1 Überblick der Anzahl der Fahrgastunterstände von 2013 bis 2017	28
4.2 Systematik hinsichtlich Eigentumsrecht an den Fahrgastunterständen sowie an den Grundstücksflächen	28
4.3 Inventarisierung	29
4.4 Steuerungsprozess zur Errichtung und zum Betrieb eines Fahrgastunterstandes ..	30
4.4.1 Globale Ziele im Gesamtprozess.....	30
4.4.2 Prozess der Errichtung von Fahrgastunterständen	31
4.4.3 Organisatorische Umsetzung und Prozessdokumentation	32
4.4.4 Steuerung nach Qualitätskriterien	35
5. Wirtschaftlichkeit des Geschäftsmodells.....	37
5.1 Ergebnisse im Zusammenhang mit Fahrgastunterständen	37
5.2 Abrechnung der Gebarung mit Fahrgastunterständen	39
5.3 Wirtschaftlichkeitsberechnungen - Verfahrensvergleiche	41
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	41

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnungskennzahlen vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017	11
Abbildung 1: Foto einer "Plakatwartehalle"	14
Abbildung 2: Foto eines City-Light-Fahrgastunterstandes	14
Abbildung 3: Foto einer "Plakatwartehalle" im Design der City-Light-Fahrgastunterstände	15
Tabelle 2: Themenspezifische Kennzahlen 2013 bis 2017	15
Tabelle 3: Entwicklung der Anzahl der Fahrgastunterstände.....	28
Tabelle 4: Jährliche Entwicklung der Anzahl der zusätzlichen Neuerrichtungen der City-Light- Fahrgastunterstände	34
Tabelle 5: Jährliche Entwicklung der Anzahl der Neuerrichtungen von verglasten Fahrgastunterständen ohne City-Light	34
Tabelle 7: Jährliche Entwicklung der Beschwerden, Anfragen und Anerkennungen im Zusammenhang mit Fahrgastunterständen/Sitzbänken	36
Tabelle 8: Jährliche Entwicklung der Aufwendungen für Fahrgastunterstände im Eigentum der Wiener Linien GmbH & Co KG	37
Tabelle 9: Jährliche Entwicklung der Erträge und Aufwendungen für die Wiener Linien GmbH & Co KG aus den im Eigentum der Werbefirma befindlichen Fahrgastunterständen	38

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ASTAX.....	Anruf Sammeltaxi
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
d.h.	das heißt
EG	Europäische Gemeinschaft
EisbG.....	Eisenbahngesetz
etc.....	et cetera
EU	Europäische Union
EUR.....	Euro
EU-VO 1370/2007	Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates
EWG.....	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
exkl.	exklusive
ff	folgende (Seiten)
FN.....	Firmenbuchnummer
GAG 1966.....	Gebrauchsabgabengesetz 1966
gem.	gemäß
GFWWST	Geschäftsgruppe Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke

GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KA	Kontrollamt
km	Kilometer
Lkw	Lastkraftwagen
lt	laut
m	Meter
m.b.H.	mit beschränkter Haftung
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Mio. km	Millionen Kilometer
Nr.	Nummer
ÖNORM EN	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
ÖPNV-Vertrag	Öffentlicher Personennahverkehrs- und -finan- zierungsvertrag
ÖVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Pr.Z.	Präsidialzahl
rd.	rund
s.	siehe
s.a.	siehe auch
U-Bahn	Untergrundbahn
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Wien Energie Gasnetz GmbH	WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH
Wiener Linien GmbH & Co KG	WIENER LINIEN GmbH & Co KG
Wiener Linien GmbH	WIENER LINIEN GmbH
Wiener Stadtwerke GmbH	WIENER STADTWERKE GmbH

Wiener Stadtwerke Holding AG WIENER STADTWERKE Holding AG

WStV Wiener Stadtverfassung

Z Ziffer

z.B. zum Beispiel

z.T. zum Teil

LITERATURVERZEICHNIS

Beeser Simone, Strategische Allianzen im EU-Wettbewerbsrecht (1996), Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

Fiebig André, Strategische Allianzen und ihre Herausforderungen an das Wettbewerbsrecht der Europäischen Union (1996), Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main

Wolfgang Rollinger, Wiener Linien GmbH & Co KG; Haltestellengestaltung - Wiener Modell; 5. Wiener Eisenbahnkolloquium: Infrastruktur und Betrieb innerstädtischer Bahnen, 8. bis 9. März 2007, OVE-Schriftenreihe Nr. 46 (2007), Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik

GLOSSAR

Fahrgastunterstand

Die Begriffe "Fahrgastunterstand", "Wartehäuschen", "Wartehallen" und "Wetterschutzeinrichtungen" waren nicht eindeutig in Rechtsvorschriften bzw. Normen begrifflich festgelegt. In Publikationen wurden Wartehallen dem Begriff der Stadtmöblierung zugeordnet. Technische Publikationen sahen Fahrgastunterstände als Wetterschutzeinrichtungen.

gen, worunter auch Schutzdächer, Wartehallen oder Spritzschutzwände zu verstehen waren. Die Wiener Linien GmbH & Co KG verstand unter einem Fahrgastunterstand ein Wartehäuschen, welches theoretisch auf einem Lkw transportiert werden könnte. Dies entsprach einer maximalen Länge von ca. 8 m. Wurde eine größere Unterstandsfläche gewünscht, wurden zwei Wartehäuschen nebeneinandergestellt. Da keine eindeutige, einheitliche Begriffsdefinition existierte, verwendete der Stadtrechnungshof Wien im vorliegenden Bericht einheitlich den Begriff des Fahrgastunterstandes. Im Fall der Nutzung anderer Begriffe bezogen sich diese auf zitierte Begriffe aus Verträgen oder den zugrunde liegenden Dokumenten.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Gebarung der Wiener Linien GmbH & Co KG im Hinblick auf Fahrgastunterstände. Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung erfolgte in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien.

Ziel der Prüfung waren die zugrunde liegenden Verträge, die strategische und operative Steuerung hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes von Fahrgastunterständen sowie die Wirtschaftlichkeit des gewählten Modells. Nichtziel waren vergaberechtliche Aspekte sowie die bauwirtschaftliche Prüfung und Sicherheitsprüfung der Fahrgastunterstände.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beteiligungen der Stadt Wien des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten Halbjahr 2018. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand am 28. Mai 2018 statt. Die Schlussbesprechungen erfolgten am 9. Jänner 2019 und am 11. Februar 2019. Der Betrachtungszeitraum im Hinblick auf die Gebarung der Fahrgastunterstände umfasste die Jahre 2013 bis 2017, wobei dort, wo es für die Beurteilung erforderlich war, auch frühere Entwicklungen in die Prüfung einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bei der Wiener Linien GmbH & Co KG sowie Gespräche bei der Magistratsabteilung 6. Bei der Durchführung der Prüfung ergaben sich keine Prüfungshemmnisse. Der Stadtrechnungshof Wien hielt

jedoch fest, dass aufgrund der verteilten Zuständigkeiten sowie der Fragmentierung der Thematik innerhalb der Organisation der Wiener Linien GmbH & Co KG die Prüfungshandlungen ausgedehnt werden mussten. Dadurch verlängerte sich der Prüfungszeitraum.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag der Wiener Linien GmbH & Co KG festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Der Stadtrechnungshof Wien hatte das gegenständliche Thema bereits in folgenden Berichten behandelt:

- Wiener Linien GmbH & Co KG, Prüfung der Nutzung von betriebseigenen Objekten für Werbezwecke, KA IV - GU 230-1/99,
- Monopolstellung einer Firma in Bezug auf Werbeflächen der Stadt Wien; Ersuchen gemäß § 73 Abs. 6a der Wiener Stadtverfassung vom 9. November 2006, KA - K-19/06 und
- MA 33, Monopolstellung einer Firma in Bezug auf Werbeflächen der Stadt Wien; Nachprüfung; Prüfungsersuchen vom 21. Dezember 2012 gemäß § 73 Abs. 6a der Wiener Stadtverfassung in der Fassung bis 31. Dezember 2013, KA - K-12/12.

2. Allgemeines

2.1 Wiener Linien GmbH & Co KG

2.1.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Die Ersteintragung der Gesellschaft mit FN 181593z in das Firmenbuch datierte vom 20. April 1999. Sitz der Gesellschaft ist Wien.

Die Wiener Linien GmbH & Co KG erbringt Dienstleistungen für die Stadt Wien auf Basis des zwischen der Gesellschaft und der Stadt Wien abgeschlossenen ÖPNV-Vertrages. Der neue ÖPNV-Vertrag trat mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Bei der geprüften Gesellschaft handelte es sich um eine große Gesellschaft gemäß § 221 UGB. Die Eigentümerinnen der Gesellschaft waren die Wiener Linien GmbH als Komplementärin und die Wiener Stadtwerke GmbH als Kommanditistin. Die bedungene Einlage des Kommanditkapitals betrug 400.000.000,-- EUR und war voll einbezahlt.

Bei der Prüfung der Jahresabschlüsse handelte es sich um eine Pflichtprüfung durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Prüfung erfolgte unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB. Der aktuell vorliegende Jahresabschluss 2017 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 URG waren nicht gegeben.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft oblag ausschließlich der Komplementärin, Wiener Linien GmbH. Diese hatte im Jahr 2017 eine Geschäftsführerin und zwei Geschäftsführer bestellt. Das Mandat eines Geschäftsführers endete mit 30. September 2017. Die Funktion wurde nicht nachbesetzt. Der Personalstand zum 31. Dezember 2017 betrug exkl. Karenzierungen, Präsenz- und Zivildienstler sowie Lehrlinge rd. 8.439 VZÄ.

2.1.2 Konzernzugehörigkeit

Die Gesellschaft stand in einem Konzernverhältnis mit der Wiener Stadtwerke GmbH und war in den Konzernabschluss mit eingebunden.

2.1.3 Wirtschaftliche Entwicklung im Überblick

Die Wiener Linien GmbH & Co KG entwickelte sich im Jahr 2017 wirtschaftlich wie folgt (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnungskennzahlen vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017

	01.01. bis 31.12.2017
Gesamterträge	1.071,47
davon Umsatzerlöse	566,34
Betriebsergebnis	-143,13
Finanzergebnis	-2,65

	01.01. bis 31.12.2017
Ergebnis vor Steuern	-145,78
Bilanzgewinn	-

Quelle: Wiener Linien GmbH & Co KG

Die Eigenkapitalquote betrug zum 31. Dezember 2017 rd. 89 %.

2.2 Historischer Abriss zu den Fahrgastunterständen

2.2.1 Der Bau der ersten Fahrgastunterstände erfolgte ab dem Jahr 1868 durch die "Wiener Tramway-Gesellschaft". Das primäre Ziel war der Schutz der Fahrgäste vor der Witterung. Historische Fotografien belegten Konstruktionen sowohl in einfacher, gemauerter Bauweise als auch in z.T. aufwendigen Stahl-Glas-Konstruktionen und teilweise mit elektrischer Beleuchtung.

Um die Wende des vorigen Jahrhunderts kam es zu entscheidenden Weichenstellungen auf dem Gebiet des Verkehrswesens in Österreich. Neben Gleisverlegungen, Brücken- und Viaduktbauten entstanden umfangreiche Hochbauten. Aus dieser Zeit blieben nur wenige der ursprünglich zahlreichen Fahrgastunterstände erhalten. Einer davon war jener unter Denkmalschutz stehender Fahrgastunterstand am Landstraßer Gürtel, welcher folglich über besondere technik-, wirtschafts- und architekturgeschichtliche Bedeutung verfügte. Zwei weitere erhaltene Fahrgastunterstände - einer im 13. Wiener Gemeindebezirk und einer im 18. Wiener Gemeindebezirk - stammten aus der Zwischenkriegszeit.

Die nach dem Zweiten Weltkrieg errichteten Fahrgastunterstände waren oft einfach, mit den damals zur Verfügung stehenden Materialien, ausgeführt und mittlerweile durch neue Fahrgastunterstände ersetzt worden. Ein unter Denkmalschutz stehender Fahrgastunterstand der Nachkriegszeit war jener an der Adresse Wien 1, Schuberttring 14.

2.2.2 Die damaligen Stadt Wien - Wiener Stadtwerke (Verkehrsbetriebe), im Folgenden "Wiener Linien", unterzeichneten im Jahr 1972 mit einer Werbefirma einen Vertrag über die kostenlose Lieferung von Fahrgastunterständen mit werblicher Nutzung. Diese Art des Fahrgastunterstandes durfte aus stadtgestalterischen Gründen jedoch nicht in den

Haltestellen am Ring (Schutzzone) aufgestellt werden. Deshalb stellten die damaligen "Wiener Linien" in ihrer betriebseigenen Erhaltungsstelle für Hochbau Fahrgastunterstände aus Holz her. Das Aussehen orientierte sich an den Stahl-Glas-Fahrgastunterständen der 1900er-Jahre. Der letzte dieser Fahrgastunterstände war im Verkehrsmuseum der "Wiener Linien" zu besichtigen.

Die damals zuständige Magistratsabteilung 19 lobte im Jahr 1989 einen Wettbewerb für die Stadtmöblierung aus. Der Wettbewerb umfasste u.a. die Gestaltung von Sitzbänken, Telefonzellen, Blumenbehältern und auch von Fahrgastunterständen für Bus- und Straßenbahnhaltestellen. Gewinner war der Architekt Luigi Blau. Die Werbefirma ließ auf Basis ihrer Entwürfe passende Typen für Fahrgastunterstände entwickeln. Die damaligen "Wiener Linien" schlossen mit der Werbefirma im Jahr 1994 einen Grundsatzvertrag für die Aufstellung von City-Light-Fahrgastunterständen ab.

Im Jahr 2013 errichtete die Wiener Linien GmbH & Co KG, aufgrund der wiederholten Forderungen von Fahrgästen nach einem überdachten Wartebereich, einen Sonder-Fahrgastunterstand im Bereich des Döblinger Friedhofes. Die baulichen Gegebenheiten (Denkmalschutz der Friedhofsmauer, beengte Platzverhältnisse) hatten die Errichtung eines City-Light-Fahrgastunterstandes oder einer Plakatwand bei der Haltestelle selbst nicht zugelassen.

Die folgenden Bilder veranschaulichen die mittlerweile gängigen unterschiedlichen Versionen der Fahrgastunterstände:

Abbildung 1: Foto einer "Plakatwartehalle"



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 2: Foto eines City-Light-Fahrgastunterstandes



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Abbildung 3: Foto einer "Plakatwartehalle" im Design der City-Light-Fahrgastunterstände



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

2.3 Themenspezifische Kennzahlen von 2013 bis 2017

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung von themenspezifischen Kennzahlen im Zeitraum 2013 bis 2017:

Tabelle 2: Themenspezifische Kennzahlen 2013 bis 2017

	2013	2014	2015	2016	2017
Platzkilometer im Oberflächenverkehr (in Mio. km)	6.833	7.078	7.254	7.431	7.448
Oberflächenlinienanzahl ¹⁾	138	144	156	156	156
Oberflächennetzlänge (Linienlänge ¹⁾ in km)	999	1.049	1.069	1.055	1.066
Anzahl Stationspunkte im Oberflächenverkehr ¹⁾	4.948	5.197	5.350	5.288	5.250
Anzahl Fahrgastunterstände	1.828	1.834	1.847	1.845	1.856
¹⁾ Ohne ASTAX					

Quelle: Wiener Linien GmbH & Co KG

Die Anzahl der Fahrgastunterstände erhöhte sich im Betrachtungszeitraum um 28 Stück, während sich jene für Stationspunkte im Oberflächenverkehr um 302 Stationen erhöhte. Das Verhältnis des Anstieges von Fahrgastunterständen zu Stationspunkten lag damit bei rd. 1 : 11.

3. Wesentliche Verträge der Wiener Linien GmbH & Co KG

3.1 Öffentlicher Personennahverkehrsvertrag und Personennahfinanzierungsvertrag

3.1.1 Der ÖPNV-Vertrag regelte die Finanzierung zwischen der Wiener Linien GmbH & Co KG und der Stadt Wien in Form von Ausgleichszahlungen für Verkehrsdienstleistungen und der Kapitalzufuhr für Investitionen der Gesellschaft.

Mit der Ausgliederung der "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe" und der Gründung der Wiener Linien GmbH & Co KG im Jahr 1999 war der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates erfolgt, dass die Finanzierung der Gesellschaft *"weiterhin im Rahmen der grundsätzlichen Beschlüsse"* erfolgen soll (Pr.Z. 48/98-GFWWST vom 24. Juni 1998). Der Gemeinderat hatte mit eigenem Beschluss vom 17. Dezember 1998 nochmals explizit die Verpflichtung zur Übernahme des jährlichen Geldbetrages bekräftigt (Pr.Z. 86/98-GFWWST).

Die Finanzierung durch die Stadt Wien erfolgte auf Grundlage der beiden Rechnungskreise "Verkehrsinfrastruktur" und "Verkehrsdienstleistungen". Der ÖPNV-Vertrag vom 20. Februar 2002 stärkte zusätzlich die Verantwortung des Managements der Wiener Linien GmbH & Co KG für Betriebsergebnisse aufgrund der Abkehr vom System der pauschalen Verlustabdeckung. Der Vertrag belastete die Wiener Linien GmbH & Co KG gleichzeitig mit dem "Betriebsrisiko", d.h. dem Einnahmenausfall abhängig von der Marktakzeptanz der Leistungen der Gesellschaft gegenüber der Höhe des verlangten Entgelts. Der seit 1. Jänner 2017 gültige neue ÖPNV-Vertrag definierte zusätzlich ein Anreizsystem zur Sicherstellung des bestehenden Qualitätsniveaus. Dieser neue ÖPNV-Vertrag stellte damit insgesamt die Einhaltung aller Vorgaben der EU-VO 1370/2007¹ sicher.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates.

3.1.2 Laut Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien umfassten die ÖPNV-Verträge aus den Jahren 2002 und 2017 sowohl die Betriebs- und Erhaltungskosten der Infrastruktur als auch die Neu- und Ersatzbeschaffung von Fahrgastunterständen. Der Stadtrechnungshof Wien begründete dies einerseits damit, dass die Verkehrsdienstleistungen bzw. das Verkehrsmanagement lt. ÖPNV-Vertrag die Reinigung und den Winterdienst im Haltestellenbereich definierte. Andererseits definierte die Verkehrsinfrastruktur lt. ÖPNV-Vertrag die *"Planung, Ausschreibung, Leitung und Überwachung aller Neu-, Zu- und Umbauten sämtlicher Bauobjekte in allen drei Betriebszweigen ..."*. Die Wiener Linien GmbH & Co KG bestätigte die Auffassung des Stadtrechnungshofes Wien in ihrer schriftlichen Fragebeantwortung betreffend thematische Zuordnung der Bereitstellung von Fahrgastunterständen zu den Verrechnungskreisen Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsdienstleistungen. Damit war festzustellen, dass die Wiener Linien GmbH & Co KG aufgrund der Zuständigkeit lt. ÖPNV-Vertrag grundsätzlich eigene Fahrgastunterstände errichten bzw. umbauen konnte.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte jedoch auch fest, dass weder der ÖPNV-Vertrag noch die Beförderungsbedingungen samt Tarifbestimmungen der Gesellschaft oder geltende Gesetze (EisbG etc.) den Fahrgästen ein durchsetzbares Recht auf die Errichtung von Fahrgastunterständen einräumten. Laut Auskunft der Wiener Linien GmbH & Co KG war dies auch bei keinem anderen ÖPNV-Unternehmen in Österreich gegeben.

3.2 Sacheinlage- und Einbringungsvertrag

Die "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe" waren in zwei Schritten aus der Stadt Wien ausgegliedert worden. Zuerst war die Ausgliederung aus der Stadt Wien in die Wiener Stadtwerke Holding AG erfolgt. Danach war die Ausgliederung aus dieser auf die Wiener Linien GmbH & Co KG und die Wiener Linien GmbH erfolgt. Diese übernahmen mit dem Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 31. Mai 1999 die Verpflichtungen der "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe". Dies war für die gegenständliche Prüfung deshalb relevant, weil die "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe" bereits vor der Ausgliederung Verträge hinsichtlich der werblichen Nutzung von Fahrgastunterständen abgeschlossen hatten (s. Punkt 3.3).

Die Einbringung auf die Wiener Linien GmbH & Co KG umfasste den gesamten Betrieb der "Wiener Linien" mit *"allen Aktiva und Passiva lt. Zusammenschlussbilanz ... samt Liegenschaften sowie auch mit allen bilanziell erfassten Rechten und Rechtsverhältnissen ..."*. Der Sacheinlage- und Einbringungsvertrag definierte als zum Betrieb gehörend Sachen, Rechte und Rechtsverhältnisse, Forderungen und Schulden insbesondere *"... sonstige Rechte zur Nutzung oder Benutzung von Liegenschaften, Grundstücken oder sonstigen Sachen"*.

Die im Folgenden behandelten, vor der Ausgliederung der "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe" abgeschlossenen, Verträge galten daher für die Wiener Linien GmbH & Co KG weiter.

3.3 Verträge mit einer Werbefirma

3.3.1 Überblick zu den Einzelverträgen und deren Vertragsinhalten

Die Vereinbarung mit der Werbefirma zur werblichen Nutzung von Fahrgastunterständen umfasste fünf noch gültige Einzelverträge. Den ersten wesentlichen Vertrag schlossen die damaligen "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe" - wie bereits erwähnt - im Jahr 1972 ab, weitere zwei noch gültige Verträge folgten im Jahr 1994. Nach der Ausgliederung schloss die Wiener Linien GmbH & Co KG jeweils einen Vertrag im Jahr 2004 und im Jahr 2006 ab. Die Verträge bzw. Vereinbarungen stellten sich im Detail wie folgt dar (der Stadtrechnungshof Wien verwendete dabei, den Verträgen folgend, z.T. den Begriff "Wartehalle" bzw. "Plakatwartehalle"):

3.3.1.1 Vertrag über die kostenlose Lieferung von "Wartehallen" mit werblicher Nutzung zwischen den "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetrieben" und einer Gesellschaft vom 29. März 1972:

- Mit diesem Vertrag hatte die ehemalige Gesellschaft das alleinige Recht zur kostenlosen Lieferung und Montage von "Plakatwartehallen" mit werblicher Nutzung erhalten.
- Als Zweck war der Schutz der Fahrgäste vor Witterung und die werbliche Nutzung der Fahrgastunterstände definiert worden.

- Die Lieferung und Montage sowie die Wartung und Reparatur von "Plakatwartehallen" war auf Kosten der Gesellschaft vereinbart worden. Die "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe" hatten die Gebrauchsabgabe zu leisten.
- Als Umsatzbeteiligung für die "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe" waren 7 % der Werbeeinnahmen ab dem siebenten Jahr nach Erstellung der Fahrgastunterstände vereinbart worden.
- Der Vertrag trat mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Die Vertragsdauer war für die Dauer von 20 Jahren ab Vertragsunterzeichnung vereinbart worden und sollte sich um weitere 5 Jahre verlängern, sollte nicht ein Jahr vor Vertragsende die Kündigung erfolgen.

3.3.1.2 Grundsatzvertrag zwischen den "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetrieben" und der Werbefirma vom 17. August 1994:

Dieser Vertrag hatte fünf bereits zwischen den Jahren 1980 und 1992 abgeschlossene Verträge ersetzt. Der oben genannte Vertrag aus dem Jahr 1972, welchen die Werbefirma von der im Punkt 3.3.1.1 genannten Gesellschaft übernommen hatte, war davon unberührt geblieben und galt weiter:

- Mit dem Vertrag vom 17. August 1994 hatten die "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe" ausschließlich der Werbefirma freigegebene, geeignete, unbewegliche und bewegliche Objekte für Zwecke der werblichen Nutzung überlassen. Diese umfassten:
 - Plakat- und Wandflächen im Innen- bzw. Außenbereich der Fahrzeuge des Schienenbetriebes und der Busbetriebe sowie die Sondergestattungen, mit Ausnahme der Innenwerbung in den U-Bahnwägen,
 - Werbeflächen und Vitrienen im Bereich der U-Bahnlinien und Innenwerbung in den U-Bahnwägen,
 - City-Light-Vitrienen in U-Bahnbauwerken,

- City-Light-Wartehallen und
 - Werbeträgerinnen bzw. Werbeträger an und auf betriebseigenen Objekten der "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe".
- Den "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetrieben" durften aus dieser Vereinbarung keine wie immer gearteten Kosten erwachsen noch übernahmen sie irgendeine Haftung. Die mit der Montage und Betreuung der Werbemittel und Werbeträgerinnen bzw. Werbeträger verbundenen Kosten gingen ebenfalls zulasten der Werbefirma. Davon ausgenommen war die Anbringung von Kleinplakaten in den Fahrzeugen durch die "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe".
- Als Umsatzbeteiligung für die "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe" waren 6,65 % der Werbeeinnahmen an den City-Light-Fahrgastunterständen ab dem siebenten Jahr nach Erstellung vereinbart worden. Für Plakat- und Wandflächen waren 60 % und für alle weiteren oben genannten freigegebenen Objekte 25 % der Werbeeinnahmen vereinbart worden.
- Der Vertrag trat rückwirkend mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Die Vereinbarung war auf unbestimmte Zeit mit einem jederzeitigen Kündigungsrecht unter Einhaltung einer einjährigen Frist vereinbart worden.

3.3.1.3 Gestattung I/4/1 der "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe" gegenüber der Werbefirma zur Errichtung von City-Light-Wartehallen in den Haltestellenbereichen der Straßenbahn und der Autobusse vom 17. August 1994:

- Die Gestattung war eine Ergänzung zum Grundsatzvertrag über die City-Light-Fahrgastunterstände. Die Werbefirma hatte die Fahrgastunterstände auf eigene Kosten zu errichten. Sie hatte weiters sämtliche Verpflichtungen und die im Zusammenhang mit den City-Light-Fahrgastunterständen stehenden Kosten zu tragen. Die Objekte verblieben im Eigentum der Werbefirma. Die "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe" hatten im Fall der Aufkündigung das Wahlrecht entweder die Entfernung der

Fahrgastunterstände zu fordern oder die entschädigungslose Übertragung in ihr Eigentum zu wählen.

- Als Umsatzbeteiligung für die "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe" waren weiterhin 6,65 % der Werbeeinnahmen an den City-Light-Fahrgastunterständen ab dem siebenten Jahr nach der Erstellung vereinbart worden.
- Mit dieser Gestattung hatten die "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe" einen Kündigungsverzicht für die Dauer von 20 Jahren vereinbart, somit bis Ende 2012.

3.3.1.4 Vereinbarung über die Errichtung von City-Light-Fahrgastunterständen über Gasrohrleitungen, abgeschlossen zwischen der damaligen Wien Energie Gasnetz GmbH, der Werbefirma und der Wiener Linien GmbH & Co KG vom 3. Juni 2004:

- Der Vertrag hatte die Rahmenbedingungen, unter welchen die damalige Wien Energie Gasnetz GmbH der Errichtung von City-Light-Fahrgastunterständen über bestehende Gasrohrleitungen zustimmte, geregelt. Dies war deshalb erforderlich gewesen, weil zwischen Gasleitungen und den für die City-Light-Fahrgastunterstände benötigten Stromanschlüssen ein bestimmter Sicherheitsabstand einzuhalten war, um den vorgeschriebenen Normen zu entsprechen.
- Die Kosten der Errichtung, Entfernung und Wiedererrichtung der City-Light-Fahrgastunterstände sowie jene aus dem Vorhandensein, einer Entfernung oder Wiedererrichtung dieser waren von der Werbefirma zu tragen.

3.3.1.5 Zusatzvereinbarung I/6/1 zum Grundsatzvertrag zwischen der Wiener Linien GmbH & Co KG und der Werbefirma vom 21. Juni 2006:

- Mit diesem Vertrag sollte - basierend auf dem Vertrag aus dem Jahr 1972 zu den "Plakatwarteallen" und den beiden Verträgen aus dem Jahr 1994 zu den City-Light-Fahrgastunterständen - dem beiderseitigen Wunsch nach einer weiteren Zusammenarbeit Rechnung getragen werden.

- Der Ausbauzustand der Fahrgastunterstände hatte zum 1. Jänner 2006 785 "Plakatwarteallen" und 970 City-Light-Fahrgastunterstände umfasst. Die Werbefirma hatte sich verpflichtet, in den nächsten zehn Jahren - ab Abschluss des Vertrages - jährlich bis zu 50 Stück zusätzliche City-Light-Fahrgastunterstände, mindestens jedoch 20 Stück pro Jahr, zu errichten und zu warten. Die Errichtung konnte durch Umbau bestehender Fahrgastunterstände gemäß dem Vertrag aus 1972 ("Plakatwarteallen") oder durch Errichtung neuer City-Light-Fahrgastunterstände erfolgen. Die Wiener Linien GmbH & Co KG hatte der Werbefirma - unter gewissen Voraussetzungen - zusätzlich gestattet, in den Fahrgastunterständen akustische Werbebotschaften ausstrahlen.

- Die Wiener Linien GmbH & Co KG verzichtete lt. ihrer Aussage mit dieser Zusatzvereinbarung - aufgrund der Amortisationsdauer der City-Light-Fahrgastunterstände für die Werbefirma - auf die Ausübung ihres damaligen Kündigungsrechtes. Der fortan ehestmögliche Kündigungstermin war der 31. Dezember 2026. Die Vertragspartnerinnen vereinbarten weiters, dass im Fall der Kündigung beider Verträge das Vertragsverhältnis für City-Light-Fahrgastunterstände, welche innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vor dem Kündigungstermin errichtet wurden, bis zum Ablauf von jeweils zehn Jahren ab der Errichtung aufrecht blieb.

3.3.2 Beurteilung der Verträge mit der Werbefirma

3.3.2.1 Der Stadtrechnungshof Wien hielt einleitend fest, dass die historischen Motive für einzelne Inhalte und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem gesamten Vertragswerk nicht bzw. nicht mehr dokumentiert und für ihn daher auch inhaltlich teilweise nicht nachvollziehbar waren.

Die Wiener Linien GmbH & Co KG überließ mit diesem Modell der Werbefirma das Recht zur ausschließlichen werblichen Nutzung der von dieser errichteten und in ihrem Eigentum stehenden Fahrgastunterstände. Der Grundsatzvertrag aus dem Jahr 1994 listete die von der Wiener Linien GmbH & Co KG freigegebenen Objektkategorien taxativ auf. Diese umfassten neben den Fahrgastunterständen auch andere Werbeobjekte

(z.B. City-Light-Vitrinen). Der Vertrag aus dem Jahr 1972 sowie der Grundsatzvertrag aus dem Jahr 1994 umfassten jedoch nicht die derzeit 17 Fahrgastunterstände der Wiener Linien GmbH & Co KG, für die keine werbliche Nutzung vorgesehen war.

Laut Bericht des ehemaligen Kontrollamtes aus dem Jahr 2006 gab es auch weitere Fahrgastunterstände einer anderen Firma als der Werbefirma (s. KA - K-19/06, Punkt 6.). Im Betrachtungszeitraum 2013 bis 2017 existierten jedoch lt. Beantwortung der Wiener Linien GmbH & Co KG keine derartigen Vertragsverhältnisse.

Davon unabhängig gab es zum Prüfungszeitpunkt Fahrgastunterstände ehemaliger Konzessionslinien privater Busunternehmen. Die Wiener Linien GmbH & Co KG hatte während der gegenständlichen Prüfung selbst eine Klärung veranlasst, ob und wie sie allenfalls diese Fahrgastunterstände in ihr System übernehmen könnte. Eine Entscheidung dazu lag zum Ende der gegenständlichen Prüfung noch nicht vor.

Die Wiener Linien GmbH & Co KG hatte seit Abschluss des Grundsatzvertrages mit der Werbefirma nur mehr in Ausnahmefällen Fahrgastunterstände errichtet bzw. diese bei Bedarf erneuert, obwohl sie grundsätzlich eigene Fahrgastunterstände ohne werbliche Nutzung errichten bzw. umbauen konnte (s. Punkt 3.1).

3.3.2.2 Die Wiener Linien GmbH & Co KG hatte der Werbefirma mit den oben genannten Verträgen die Gestattung zur werblichen Nutzung der Objekte eingeräumt. Laut Auskunft der Wiener Linien GmbH & Co KG hatte die darüber hinaus im Vertrag vereinbarte Sachleistung offenbar darin bestanden, dass die Werbefirma für die ersten sechs Jahre ab der Errichtung der Fahrgastunterstände die erwirtschafteten Erlöse zur Gänze zur Deckung der Errichtungskosten einbehält.

3.3.2.3 Den aufgelisteten Verträgen war gemeinsam, dass die Werbefirma die Fahrgastunterstände auf eigene Kosten errichtete und während des aufrechten Vertragsverhältnisses Eigentümerin blieb. Die Werbefirma räumte der Wiener Linien GmbH & Co KG das Recht ein, die Fahrgastunterstände nach Vertragsende in deren Eigentum zu übernehmen. Alle laufenden Kosten, wie beispielsweise Strom, Reinigung etc., waren

von der Werbefirma zu tragen. Diese haftete auch für allfällige Schäden aus der Errichtung und dem Betrieb gegenüber der Wiener Linien GmbH & Co KG und Dritten. Keiner der Verträge hatte der Wiener Linien GmbH & Co KG das konkrete Durchsetzungsrecht zur Errichtung von Fahrgastunterständen an von ihr gewünschten Stationspunkten eingeräumt.

Die in den Verträgen vereinbarte prozentuelle Umsatzbeteiligung an den Werbeeinnahmen der Werbefirma war im Rahmen der Ausgliederung und der dabei übertragenen Rechte an die Wiener Linien GmbH & Co KG übergegangen (s. Punkt 3.2). Die unterschiedliche Umsatzbeteiligung (z.B. 6,65 % für City-Light-Fahrgastunterstände und 25 % für City-Light-Vitrinen ohne Fahrgastunterstand) war lt. Auskunft der Wiener Linien GmbH & Co KG einerseits historisch und andererseits aufgrund unterschiedlicher Errichtungs- und Instandhaltungskosten bedingt.

3.3.2.4 Die Zusatzvereinbarung I/6/1 zum Grundsatzvertrag zwischen der Wiener Linien GmbH & Co KG und der Werbefirma vom 21. Juni 2006 beinhaltete keine Regelung, wie bei Nichterfüllung der Errichtungsverpflichtung der Werbefirma vorzugehen war. Die Zusatzvereinbarung hatte auch nicht geregelt, wie weiter vorzugehen war, nachdem die zehnjährige Errichtungsverpflichtung im Jahr 2016 auslief.

3.3.2.5 Die Wiener Linien GmbH & Co KG rechtfertigten den Kündigungsverzicht gemäß Zusatzvertrag I/6/1 bis Ende 2026 mit der Amortisationsdauer der Errichtungskosten für die Werbefirma. Eine Entscheidung über die künftige Zusammenarbeit mit der Werbefirma würde die Wiener Linien GmbH & Co KG - nach eigenen Angaben - zeitgerecht anhand der dann geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen treffen.

Der Stadtrechnungshof Wien hielt dazu fest, dass sich mit der getroffenen Zusatzvereinbarung eine Vertragsbeendigung komplex gestaltete. Bei gleichzeitiger Kündigung des Vertrages aus dem Jahr 1972 über die "Plakatwarteallen" als auch des Vertrages aus dem Jahr 1994 über die City-Light-Fahrgastunterstände träte für vor dem Kündigungszeitpunkt errichtete Fahrgastunterstände eine zehnjährige Ausschleifregelung in

Kraft. Damit wäre keine unmittelbare Vertragsbeendigung gegeben. Der Stadtrechnungshof Wien stellte die Verhältnismäßigkeit der damals getroffenen Zusatzvereinbarung - vor allem hinsichtlich der Möglichkeit zur Vertragsbeendigung - infrage.

3.3.2.6 Die Geschäftsführung der Wiener Linien GmbH & Co KG zeichnete für jene Verträge verantwortlich, die nach Ausgliederung der Gesellschaft mit der Werbefirma abgeschlossen worden waren. Der Aufsichtsrat hatte sich mit den Verträgen nicht befasst, weil dessen Geschäftsordnung im Hinblick auf zustimmungspflichtige Geschäfte dazu keine Regelung beinhaltet hatte. Mit der Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat im Jahr 2011 umfassten die zustimmungspflichtigen Geschäfte nunmehr auch *"das Eingehen von Wettbewerbsbeschränkungen und strategischen Partnerschaften der Gesellschaften"*.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien lag im gegenständlichen Fall keine Wettbewerbsbeschränkung vor, weil es sich um keine horizontale Vereinbarung, d.h. um keine Vereinbarung zwischen Unternehmen der gleichen Marktstufe des gleichen Produktmarktes handelte².

Bezüglich strategischer Partnerschaften bestand lt. Literatur zwar keine einheitliche Definition, jedoch könnten die Verträge mit der Werbefirma als eine strategische Partnerschaft in Form einer diagonalen Kooperation verschiedener Branchen klassifiziert werden. Die Zusammenarbeit basierte auf langfristigen Verträgen durch rechtlich selbstständige Unternehmen. Eine grenzüberschreitende Ausrichtung war lt. Literatur kein zwingendes Merkmal³.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Geschäftsführung der Wiener Linien GmbH & Co KG, künftige strategische Vertragsbeziehungen sowie die Zusammenarbeit mit die-

² Vgl. Fiebig André, *Strategische Allianzen und ihre Herausforderungen an das Wettbewerbsrecht der Europäischen Union* (1996), Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main, S. 43.

³ Vgl. Beeser, *Strategische Allianzen im EU-Wettbewerbsrecht* (1996), Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, S. 20 und 23.

sen Vertragspartnerinnen entsprechend der Geschäftsordnung im Aufsichtsrat zu behandeln.

3.4 Überbauten (Superädifikate, öffentlich-rechtliche Gebrauchserlaubnis)

In der überwiegenden Zahl der vorliegenden Fälle entsprach die Eigentümerschaft an den Fahrgastunterständen nicht der Eigentümerschaft am Grund und Boden, auf welchem sie errichtet worden waren.

Bei Grund und Boden der Stadt Wien, welcher dem Gemeingebrauch gewidmet war, handelte es sich um ein öffentliches Gut. Die Errichtung und der Betrieb eines Fahrgastunterstandes auf öffentlichem Gut erforderten eine öffentlich-rechtliche Gebrauchsgenehmigung. Dies normierte das GAG 1966.

Bei Grund und Boden, der nicht öffentliches Gut war, waren die Nutzungsverhältnisse privatrechtlich normiert worden. Hier stellten Fahrgastunterstände grundsätzlich Überbauten (Superädifikate) dar, die nicht Zugehör einer Liegenschaft waren. Als rechtlich selbstständige Bauwerke, die auf fremdem Grund in der Absicht errichtet worden waren, dass sie nicht stets darauf bleiben sollten, stellten sie Gegenstände eines besonderen Eigentumsrechtes dar.

3.5 Gebrauchsabgabe

Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde Wien, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr diene, samt den dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes bedurfte gemäß GAG 1966 einer Erlaubnis und war abgabepflichtig. Gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien war die Magistratsabteilung 6 für die legistischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Gebrauchsabgabe sowie grundsätzlich für deren Einhebung zuständig. Die Wiener Linien GmbH & Co KG fiel gemäß GAG 1966 unter den Tarifposten C1 und war verpflichtet, eine Selbstbemessung in der Höhe von 6 % ihrer Einnahmen im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis durchzuführen und diese als Abgabe zu leisten. Gemäß Auskunft der Magistratsabteilung 6 beantragte die Werbefirma ab dem Jahr 2009 die Errichtung von Fahrgastunterständen beim

Magistrat der Stadt Wien selbst. Vor diesem Zeitpunkt erfolgte die Beantragung durch die Wiener Linien GmbH & Co KG.

Im Vertrag über die kostenlose Lieferung von "Plakatwarteallen" mit werblicher Nutzung aus dem Jahr 1972 war vereinbart worden, dass die für die "Plakatwarteallen" zu leistende Gebrauchsabgabe von den damaligen "Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetrieben" getragen wird. Mit der vertraglichen Gestattung I/4/1 aus dem Jahr 1994 übernahm die Werbefirma sämtliche Verpflichtungen und damit jene der Gebrauchsabgabenverpflichtung auch für City-Light-Fahrgastunterstände. Diese Vereinbarungen gingen - wie weiter oben genannt - mit dem Sacheinlage- und Einbringungsvertrag vom 31. Mai 1999 an die Wiener Linien GmbH & Co KG über.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte im Rahmen seiner gegenständlichen Prüfung fest, dass die Wiener Linien GmbH & Co KG für ihren Umsatzanteil aus den Werbeerlösen der City-Light-Fahrgastunterstände - unabhängig davon, auf welchem Grund diese standen - eine Gebrauchsabgabe entrichtete. Diese erstatte die Werbefirma wieder zurück. Für den Umsatzanteil der Wiener Linien GmbH & Co KG aus den Werbeerlösen der "Plakatwarteallen" führte die Gesellschaft jedoch keine Gebrauchsabgabe ab. Die Jahresabrechnung der Werbefirma an die Wiener Linien GmbH & Co KG im Zusammenhang mit Werbeerlösen für Fahrgastunterstände und Werbeträgerinnen bzw. Werbeträger im Stationsbereich wies nur die Rückerstattung der 6 % Gebrauchsabgabe für City-Light-Fahrgastunterstände aus.

Dem Stadtrechnungshof Wien erschloss sich im Rahmen der gegenständlichen Prüfung nicht, warum die Wiener Linien GmbH & Co KG für "Plakatwarteallen" keine Selbstbemessung durchgeführt hatte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wiener Linien GmbH & Co KG, gemeinsam mit der Magistratsabteilung 6 die Abgabepflicht sowie die bisherige Nichtentrichtung der Abgabe für "Plakatwarteallen" zu klären.

4. Strategische und operative Steuerung durch die Wiener Linien GmbH & Co KG

4.1 Überblick der Anzahl der Fahrgastunterstände von 2013 bis 2017

In der unten stehenden Tabelle wurde gemäß den Unterlagen der Wiener Linien GmbH & Co KG die Entwicklung der Anzahl der im Eigentum der "Wiener Linien" stehenden Fahrgastunterstände und der Fahrgastunterstände im Eigentum der Werbefirma dargestellt. Bei den Fahrgastunterständen der Werbefirma wurde zwischen "Plakatwartehallen" und City-Light-Fahrgastunterständen unterschieden, wobei die "Plakatwartehallen" im City-Light-Design den City-Light-Fahrgastunterständen zugeordnet wurden (s. Punkt 2.2):

Tabelle 3: Entwicklung der Anzahl der Fahrgastunterstände

Fahrgastunterstände	Anzahl zum 31.12.2013	Anzahl zum 31.12.2014	Anzahl zum 31.12.2015	Anzahl zum 31.12.2016	Anzahl zum 31.12.2017
Fahrgastunterstände der "Wiener Linien"	17	17	17	17	17
"Plakatwartehallen" der Werbefirma	732	732	725	719	713
City-Light-Fahrgastunterstände der Werbefirma	1.079	1.085	1.105	1.109	1.126
Summe	1.828	1.834	1.847	1.845	1.856

Quelle: Wiener Linien GmbH & Co KG

4.2 Systematik hinsichtlich Eigentumsrecht an den Fahrgastunterständen sowie an den Grundstücksflächen

Wie bereits im Punkt 3.4 erwähnt, entsprach die Eigentümerschaft an den Fahrgastunterständen in überwiegender Zahl nicht der Eigentümerschaft an den Grundstücksflächen, auf welchen sie errichtet worden waren. Bezüglich der Eigentümerschaft am Fahrgastunterstand sowie an der Grundstücksfläche wurde zwischen Wiener Linien GmbH & Co KG, Werbefirma, Stadt Wien und Dritten unterschieden. Im Zuge der Einschau stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass sich Fahrgastunterstände im Eigentum der Wiener Linien GmbH & Co KG befanden, jedoch auf fremdem Grund errichtet waren. Weiters befanden sich Fahrgastunterstände im Eigentum der Werbefirma auf Grundstücksflächen der Wiener Linien GmbH & Co KG. Die überwiegende Zahl der im Eigentum der Werbefirma befindlichen Fahrgastunterstände war auf Grundstücksflächen der Stadt Wien errichtet. Es gab Fälle, in welchen der Stadt Wien als Eigentümerin der Fahrgastunterstände auch die Eigentümerschaft an den Grundstücksflächen zuzuordnen war. Auch befanden sich Fahrgastunterstände im Eigentum der Werbefirma auf

Grundstücksflächen Dritter. Einige Fahrgastunterstände Dritter waren auf Grundstücksflächen Dritter errichtet. Darüber hinaus befanden sich Fahrgastunterstände im Eigentum der Werbefirma auf ehemaligen Konzessionslinien privater Busunternehmen, die lt. Aussage der Wiener Linien GmbH & Co KG ebenfalls in ihr System übernommen werden sollten (s. Punkt 3.3.2.1).

4.3 Inventarisierung

Die Wiener Linien GmbH & Co KG legte dem Stadtrechnungshof Wien eine Inventarliste der in ihrem Eigentum befindlichen 17 Fahrgastunterstände zum Stand 31. Dezember 2017 vor. 16 Fahrgastunterstände wurden im Zeitraum von 1954 bis 1985 erstmalig in der Anlagenbuchhaltung aktiviert. Bezüglich des gemäß vorliegender Inventarliste im Jahr 2000 aktivierten Fahrgastunterstandes konnte die Wiener Linien GmbH & Co KG nicht erklären, um welchen der 17 tatsächlich vorhandenen Fahrgastunterstände es sich hierbei handelte. Darüber hinaus stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass ein im Jahr 2012 mit einem Anschaffungswert von rd. 7.700,-- EUR errichteter Fahrgastunterstand in der Inventarliste nicht angeführt war.

Die Wiener Linien GmbH & Co KG konnte dem Stadtrechnungshof Wien keine vollständige Inventarliste vorlegen, welche auch die Fahrgastunterstände der Werbefirma, der Stadt Wien und Dritter - als Fremdinventar - umfasste. Somit lag der Wiener Linien GmbH & Co KG kein gesamthafter Überblick sämtlicher Fahrgastunterstände im Oberflächenverkehr vor, wodurch auch keine eindeutige Zuordnung der Fahrgastunterstände zu Bestands- und Abrechnungslisten gegeben war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wiener Linien GmbH & Co KG, durch geeignete Inventarisierung aller in ihrem Betriebsbereich befindlichen Fahrgastunterstände einen gesamthaften und korrekten Überblick sicherzustellen.

4.4 Steuerungsprozess zur Errichtung und zum Betrieb eines Fahrgastunterstandes

4.4.1 Globale Ziele im Gesamtprozess

Die Wiener Linien GmbH & Co KG verfolgte mit der Errichtung und dem Betrieb von Fahrgastunterständen das Ziel, den Komfort der Fahrgäste zu erhöhen. Dieser sollte durch Schutz vor Witterungseinflüssen, Erhöhung der Sicherheit durch Beleuchtung der Wartestellenbereiche und die Weitergabe von Fahrgastinformationen verbessert werden.

Das Ziel der Werbefirma war u.a. wiederum die Steigerung der Werbeumsätze. Diese sollten durch Nutzung von Werbekontakten aufgrund der Fahrgastfrequenz, aber auch durch die Wahrnehmung im öffentlichen Raum erhöht werden. Dieser Zielsetzung war inhärent, dass die Werbefirma Fahrgastunterstände dort errichtete und betrieb, wo die notwendige Fahrgastfrequenz bzw. eine entsprechend große Wahrnehmung im öffentlichen Raum bestand.

Die Wiener Linien GmbH & Co KG hatte gegenüber der Werbefirma keinen vertraglichen Anspruch auf Errichtung eines von der Wiener Linien GmbH & Co KG örtlich konkret vorgegebenen Fahrgastunterstandes (s. Punkt 3.3.2.3). Aufgrund der nicht vollständig kongruenten Ziele der Wiener Linien GmbH & Co KG und der Werbefirma bestand somit die Möglichkeit, dass die Werbefirma einen von der Wiener Linien GmbH & Co KG angemeldeten Bedarf nicht abdeckte. Gemäß den Angaben der Wiener Linien GmbH & Co KG setzte die Werbefirma bisher jedoch sämtliche Bedarfsanmeldungen auf die Errichtung und den Betrieb eines Fahrgastunterstandes im Fall technischer Machbarkeit um.

Das Ziel der Stadt Wien und Dritter war ebenfalls, mit den Fahrgastunterständen den Komfort und die Sicherheit der Fahrgäste zu steigern. Darüber hinaus sollte ein angemessenes Stadtbild gewährleistet sein. Bei Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern, die der Werbefirma die Errichtung und den Betrieb auf ihren Grundstücksflächen ermöglichten, bestanden darüber hinaus entgeltliche Ziele. Die Wiener Linien GmbH & Co KG hatte bei der Errichtung und dem Betrieb der Fahrgastunter-

stände sicherzustellen, dass die Fahrgastunterstände für den Betrieb des öffentlichen Verkehrs tauglich waren.

4.4.2 Prozess der Errichtung von Fahrgastunterständen

Die Wiener Linien GmbH & Co KG beschrieb dem Stadtrechnungshof Wien den vorgesehenen Prozess der Errichtung, konnte jedoch weder die Ausführung noch dessen Umsetzung und laufende Anwendung anhand konkret dokumentierter Beispiele nachweisen.

Die vertragliche Vereinbarung zwischen der Wiener Linien GmbH & Co KG und der Werbefirma für die Errichtung und den Umbau von Fahrgastunterständen sah eine gemeinsame Festlegung der einzelnen Standorte und Modelle der Fahrgastunterstände unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vor.

Gemäß den Angaben der Wiener Linien GmbH & Co KG bestanden die gesetzlichen Vorgaben bzw. Rahmenbedingungen zur Errichtung von Fahrgastunterständen hauptsächlich durch die Straßenverkehrsordnung. Sie betrafen beispielsweise die Abstände zu den Verkehrsflächen, Durchgangsbreiten und Aufstellungsflächen. Diese waren im Zuge der Standorterhebung bzw. des Behördenverfahrens von der Wiener Linien GmbH & Co KG und der Werbefirma zu beachten.

Aufgrund von Bedarfsmeldungen bzw. Wünschen zur Errichtung eines neuen Fahrgastunterstandes führte die Wiener Linien GmbH & Co KG nach eigenen Angaben eine Erstprüfung auf Machbarkeit durch und gab diese bei positivem Ergebnis an die Werbefirma weiter. Danach prüfte die Werbefirma in einem weiteren Schritt die Machbarkeit im Detail. Sie klärte, nach Angaben der Wiener Linien GmbH & Co KG, vor Ort, ob die gesetzlichen Bestimmungen für Mindestgehsteigbreiten, Sicherheitsabstände zur Straße oder das Lichtraumprofil eingehalten werden konnten. Bei der darauffolgenden Planerstellung wurde die Einbautensituation erhoben, da eine zu geringe Einbautiefe von Leitungen bzw. Rohren in einzelnen Fällen eine Aufstellung von Fahrgastunterständen verhindern würde. Auch die Errichtung auf Brücken konnte aus technischen Gründen nicht realisierbar sein.

Wenn die Errichtung aus rechtlicher und technischer Sicht möglich war, erfolgte lt. Angaben der Wiener Linien GmbH & Co KG eine Umsetzung anhand folgender, nach Prioritäten gereihter Kriterien:

- Oberste Priorität hatte die Errichtung von Fahrgastunterständen an Straßenbahnlinien, da diese durch den notwendigen Umbau der Straße bereits bei dieser Baumaßnahme mitgebaut werden mussten,
- zweite Priorität hatte die Errichtung im Zuge von Straßenprojekten bzw. bei Neugestaltungen von Straßen durch die Stadt Wien, bei welchen es zu Aufgrabungen kam und die dadurch notwendige Infrastruktur zum Betrieb von Fahrgastunterständen geschaffen werden konnte.
- Die geringste Priorität sahen die Wiener Linien GmbH & Co KG und die Werbefirma in der Umsetzung "verbleibender Kundinnen- bzw. Kundenwünsche", gereiht nach Einbringungsdatum unter Beachtung einer hinsichtlich der Bezirke ausgewogenen Verteilung.

Nach Überprüfung und Priorisierung erfolgten im Rahmen der Umsetzung der Errichtung die behördlichen Genehmigungen, die Einholung der Zustimmung der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer sowie die Beauftragung der Baufirmen.

4.4.3 Organisatorische Umsetzung und Prozessdokumentation

4.4.3.1 Die Wiener Linien GmbH & Co KG dokumentierten in ihrem Organisationshandbuch die organisatorische Verantwortung im Zusammenhang mit den Fahrgastunterständen bei der Abteilung Objektmanagement und Gebäudetechnik und der Abteilung Unternehmenscontrolling. Darin war festgelegt, dass die Abteilung Objektmanagement und Gebäudetechnik für die Bauwerksinstandhaltungsarbeiten mit Ausnahme der Haltestellen der Straßenbahn im Oberflächenverkehr sowie für die Abwicklung der Aufstellung von Fahrgastunterständen zuständig war. Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die bestehende Zuständigkeit der Abteilung Objektmanagement und Gebäudetechnik für die Abwicklung der Aufstellung und die Bauwerksinstandhaltung der Fahrgastunterstände auf Haltestellen der Straßenbahn nicht dokumentiert war.

Die Zuständigkeit für die Abrechnung der Gebarung mit der Werbefirma der Abteilung Unternehmenscontrolling war schriftlich festgehalten.

Für die Vorbereitung und Gestaltung der Verträge mit der Werbefirma war in der Organisation der Wiener Linien GmbH & Co KG die Abteilung Recht und Immobilien zuständig.

4.4.3.2 Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Wiener Linien GmbH & Co KG die Verantwortung zur korrekten Umsetzung der mit der Werbefirma abgeschlossenen Verträge in der Organisation nicht umfassend festgelegt hatte. Weiters waren auch die grundsätzlichen organisatorischen Verantwortlichkeiten für die Errichtung und den Betrieb von Fahrgastunterständen nicht vollständig festgelegt und im Organisationshandbuch dokumentiert worden.

Die Wiener Linien GmbH & Co KG teilte im Zuge der Prüfung dem Stadtrechnungshof Wien dazu mit, dass der Prozess neu aufgesetzt und eine zentrale Ansprechpartnerin bzw. ein zentraler Ansprechpartner geschaffen werden sollten und die vollständige Festlegung und Dokumentation der organisatorischen Verantwortlichkeiten bereits veranlasst wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die neu aufgesetzten Prozesse und Verantwortlichkeiten der Errichtung und des Betriebes von Fahrgastunterständen festzulegen und zu dokumentieren.

4.4.3.3 In der bereits erwähnten vertraglichen Zusatzvereinbarung aus dem Jahr 2006 hatte sich die Werbefirma verpflichtet, im Zeitraum von 2006 bis 2015 jährlich mindestens 20, jedoch höchstens 50 zusätzliche City-Light-Fahrgastunterstände zu errichten. Die Werbefirma sollte die diesbezügliche Errichtungspflicht durch Umbau bestehender Fahrgastunterstände in City-Light-Fahrgastunterstände oder durch Errichtung neuer zusätzlicher City-Light-Fahrgastunterstände erfüllen. In der folgenden Tabelle wurde die Anzahl der jährlich zusätzlich neu errichteten City-Light-Fahrgastunterstände im Zeitraum 2006 bis 2015 dargestellt:

Tabelle 4: Jährliche Entwicklung der Anzahl der zusätzlichen Neuerrichtungen der City-Light-Fahrgastunterstände

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Summe
Anzahl	29	30	16	11	17	17	22	33	20	29	224
Abweichung zur jährlichen Mindestanzahl	+9	+10	-4	-9	-3	-3	+2	+13	-	+9	+24

Quelle: Wiener Linien GmbH & Co KG

Die Werbefirma hielt in vier von zehn Jahren ihre jährliche Mengenvorgabe an Neuerrichtungen von City-Light-Fahrgastunterständen nicht ein, überschritt jedoch im betrachteten Zehnjahreszeitraum die Mindestanzahl von 200 Stück.

Die Wiener Linien GmbH & Co KG teilte dem Stadtrechnungshof Wien dazu mit, dass sie die Umsetzung der Errichtungspflicht nicht einforderte, da in der Organisation der Wiener Linien GmbH & Co KG die Zuständigkeit für die Kontrolle der Vertragserfüllung bzw. Veranlassung einer Nachforderung bei Nichterfüllung nicht wahrgenommen worden war.

4.4.3.4 Die Wiener Linien GmbH & Co KG teilte dem Stadtrechnungshof Wien mit, dass sie im Zeitraum 2006 bis 2015 an 64 Haltestellen aufgrund eines fehlenden geeigneten Stromanschlusses keine City-Light-Fahrgastunterstände errichten konnte. Aus diesem Grund wurde ein mit der Magistratsabteilung 19 und der Werbefirma akkordierter verglaster Fahrgastunterstandstyp ohne City-Light entwickelt, welcher seither zum Einsatz kam. In der folgenden Tabelle wurde die Anzahl der jährlich neu errichteten verglasten Fahrgastunterstände ohne City-Light (mit Plakat) im Zeitraum 2006 bis 2015 dargestellt:

Tabelle 5: Jährliche Entwicklung der Anzahl der Neuerrichtungen von verglasten Fahrgastunterständen ohne City-Light

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Summe
Stück	10	14	9	2	4	7	2	2	6	8	64

Quelle: Wiener Linien GmbH & Co KG

Eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Wiener Linien GmbH & Co KG und der Werbefirma über die diesbezügliche Änderung der Ausgestaltung der Fahrgastunterstände wurde dem Stadtrechnungshof Wien nicht vorgelegt.

4.4.3.5 Darüber hinaus hatte die Wiener Linien GmbH & Co KG auch nicht vereinbart, wie nach Auslaufen der Errichtungsverpflichtung im Jahr 2015 weiter vorzugehen war und konnte auch keine diesbezügliche Planung vorlegen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wiener Linien GmbH & Co KG, nach dem bereits erfolgten Auslaufen der Errichtungsverpflichtung der Fahrgastunterstände im Jahr 2015 die künftige strategische Ausrichtung hinsichtlich der Errichtung von zusätzlichen Fahrgastunterständen festzulegen.

4.4.4 Steuerung nach Qualitätskriterien

4.4.4.1 Eine einheitliche Begrifflichkeit und Definition für Fahrgastunterstände fehlte in der Literatur (s.a. Glossar), dennoch ließen sich anhand ihres Erfüllungszwecks gemeinsame Qualitätskriterien für Fahrgastunterstände bilden. Hierbei war zwischen der Vorgabe der technischen Ausführung bei der Errichtung und dem Erfüllungszweck im laufenden Betrieb zu unterscheiden.

Hinsichtlich der Errichtung von Fahrgastunterständen schlugen technische Publikationen vor, dass diese möglichst an allen Bus- und Straßenbahnhaltestellen aufzustellen waren. Aus Gründen der Sicherheit und um Sichtkontakt zwischen Fahrgast und Fahrerin bzw. Fahrer herzustellen, waren transparente Ausführungen vorzuziehen. Die Haltestellen - und die damit verbundenen Fahrgastunterstände - waren grundsätzlich gut auszuleuchten. Bei beleuchteten Fahrgastunterständen wurde empfohlen, die Fahrgastinformationen im Inneren anzubringen. Sitzgelegenheiten sollten in allen Haltestellen vorhanden sein und waren im witterungsgeschützten Bereich der Haltestellen vorzusehen. Darüber hinaus wurde in technischen Publikationen für Wetterschutzeinrichtungen, die auch für Werbezwecke genutzt wurden, empfohlen sicherzustellen, dass dadurch nicht die Sichtverhältnisse und die Erkennbarkeit der Fahrgastinformationen eingeschränkt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Ausführung der City-Light-Fahrgastunterstände den in der Literatur vorgeschlagenen technischen Ansprüchen gerecht wurde.

4.4.4.2 Die Auswertungen bzw. Umfragen zur Kundinnen- bzw. Kundenzufriedenheit mit Fahrgastunterständen führte die Abteilung Kundendialog der Wiener Linien GmbH & Co KG durch. In der folgenden Tabelle wurde die Anzahl der Eingaben dargestellt. Bei diesen handelte es sich um Beschwerden, Anfragen und Anerkennungen, welche im Zeitraum 2013 bis 2017 jährlich unter der Kategorie Fahrgastunterstände/Sitzbänke an die Wiener Linien GmbH & Co KG gerichtet wurden:

Tabelle 7: Jährliche Entwicklung der Beschwerden, Anfragen und Anerkennungen im Zusammenhang mit Fahrgastunterständen/Sitzbänken

Fahrgastunterstände/Sitzbänke Beschwerden, Anfragen und Anerkennungen					
Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Eingaben	541	528	478	448	463

Quelle: Wiener Linien GmbH & Co KG

Aus den vorhandenen Daten war nicht näher ableitbar, ob es sich bei den Eingebenden beispielsweise um Fahrgäste oder Anrainerinnen bzw. Anrainer handelte und auf welche konkreten Aspekte sie sich bezogen. Auch überschritten sich diese mit Eingaben, welche Auswertungen anderer Kriterien wie beispielsweise Sauberkeit zugeordnet wurden.

Die ÖNORM EN 13816 - "Transport - Logistik und Dienstleistungen - Öffentlicher Personennahverkehr zur Definition, Festlegung von Leistungszahlen zur Messung von Servicequalität" beschrieb Qualitätskriterien einer öffentlichen Personenverkehrsdienstleistung aus der Sicht der Fahrgäste. Die Fahrgastunterstände waren den Kriterien Komfort und Sicherheit zuzuordnen. Diese Kriterien wurden in den unteren Ebenen Witterschutz, Sauberkeit, Freundlichkeit/Helligkeit, Ergonomie, Gestaltung der Verbrechensvorbeugung und Beleuchtung im Detail dargestellt und messbar gemacht.

Der bis zum 31. Dezember 2016 gültige ÖPNV-Vertrag zwischen der Wiener Linien GmbH & Co KG und der Stadt Wien enthielt hinsichtlich der Kriterien Sicherheit und Sauberkeit Qualitätsindikatoren, welche die Einhaltung von Qualitätsanforderungen messen sollten. In dem seit dem 1. Jänner 2017 gültigen ÖPNV-Vertrag der Wiener Linien GmbH & Co KG mit der Stadt Wien wurden die Kriterien beibehalten. Die Definitionen wurden konkretisiert und im Rahmen der Befragung von Fahrgästen gemessen.

Gemäß den Angaben der Wiener Linien GmbH & Co KG wurden im Prüfungszeitraum 2013 bis 2017 die vorgegebenen Zielwerte erreicht. Die gemessenen Ergebnisse der Sicherheit und Sauberkeit von Haltestellen des Oberflächenverkehrs flossen in das globale Ergebnis der Sicherheit und Sauberkeit sämtlicher Betriebsmittel des Unternehmens, somit auch in den Betriebszweig U-Bahn und auch sämtliche Fahrzeuge ein. Es erfolgte jedoch auch unternehmensintern keine konkrete Messung der Zufriedenheit der Kundinnen bzw. Kunden bzgl. der Abdeckung des Verkehrsnetzes mit Fahrgastunterständen und deren diesbezüglicher Betreuung.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Qualitätsmessung im Zusammenhang mit Fahrgastunterständen zu verbessern.

5. Wirtschaftlichkeit des Geschäftsmodells

5.1 Ergebnisse im Zusammenhang mit Fahrgastunterständen

5.1.1 Die Wiener Linien GmbH & Co KG erfasste die Aufwendungen der 17 in ihrem Eigentum befindlichen Fahrgastunterstände in ihrem Rechnungswesen, wobei anzumerken war, dass zwei instand zu haltende Fahrgastunterstände unter Denkmalschutz standen. In der folgenden Tabelle sind die Aufwendungen der 17 Fahrgastunterstände, welche sich im Prüfungszeitraum im Eigentum der Wiener Linien GmbH & Co KG befanden, dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 8: Jährliche Entwicklung der Aufwendungen für Fahrgastunterstände im Eigentum der Wiener Linien GmbH & Co KG

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Instandhaltung	19.372,79	48.348,95	12.283,02	20.310,81	54.503,24
Reinigung	8.331,84	8.605,68	8.605,68	8.756,16	8.909,88
Summe	27.704,63	56.954,63	20.888,70	29.066,97	63.413,12

Quelle: Wiener Linien GmbH & Co KG

Für den Stadtrechnungshof Wien waren die allfälligen jährlichen Abschreibungen aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar. Im Prüfungszeitraum wurden aufgrund der Angaben der Wiener Linien GmbH & Co KG durchschnittliche jährliche Aufwendungen pro Fahrgastunterstand von 2.329,74 EUR errechnet. Überdies war anzumerken, dass die Wiener Linien GmbH & Co KG die 17 in ihrem Eigentum befindlichen Fahrgastunterstände nicht für Werbezwecke verwendete und daher keine Werbeerträge erzielte.

In der folgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen für die Wiener Linien GmbH & Co KG aus den im Eigentum der Werbefirma befindlichen Fahrgastunterständen, die auf Grundstücksflächen der Wiener Linien GmbH & Co KG und der Stadt Wien errichtet wurden, differenziert nach "Plakatwarteallen" und City-Light-Fahrgastunterständen dargestellt, wobei die Plakatwarteallen im City-Light-Design den City-Light-Fahrgastunterständen zugeordnet wurden (s. Punkt 2.2).

Tabelle 9: Jährliche Entwicklung der Erträge und Aufwendungen für die Wiener Linien GmbH & Co KG aus den im Eigentum der Werbefirma befindlichen Fahrgastunterständen

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
Erträge aus Umsatzbeteiligung an der Werbung der City-Light-Fahrgastunterstände (in EUR)	382.676,80	394.819,16	452.427,83	465.409,18	449.326,04	2.144.659,01
Erträge aus Rückvergütung der Gebrauchsabgabe der City-Light-Fahrgastunterstände (in EUR)	22.960,61	23.689,15	27.145,67	27.924,55	26.959,56	128.679,54
Erträge aus Umsatzbeteiligung an der Werbung der "Plakatwarteallen" (in EUR)	200.998,53	283.669,08	346.332,96	304.690,48	311.791,65	1.447.482,70
Summe Erträge (in EUR)	606.635,94	702.177,39	825.906,46	798.024,21	788.077,25	3.720.821,25
Aufwendungen Gebrauchsabgabe City-Light-Fahrgastunterstände (in EUR)	22.960,61	23.689,15	27.145,67	27.924,55	26.959,56	128.679,54
Ergebnis (in EUR)	583.675,33	678.488,24	798.760,79	770.099,66	761.117,69	3.592.141,71
						Durchschnitt 2013 bis 2017
Durchschnittliche Anzahl der Fahrgastunterstände pro Jahr	1.803	1.814	1.824	1.828	1.833	1.820
Ergebnis pro Fahrgastunterstand (in EUR/Stück)	323,74	374,10	437,82	421,28	415,21	394,65

Quelle: Wiener Linien GmbH & Co KG

Im Prüfungszeitraum konnte für die Fahrgastunterstände, die sich im Eigentum der Werbefirma befanden und auf Grundstücksflächen der Wiener Linien GmbH & Co KG und der Stadt Wien errichtet waren, ein durchschnittliches jährliches Ergebnis pro Fahrgastunterstand in der Höhe von 394,65 EUR errechnet werden. In diesem Ergebnis blieb jedoch unberücksichtigt, dass die Wiener Linien GmbH & Co KG in einem Großteil der City-Light-Fahrgastunterstände ihre Fahrgäste in Form eines ausgehängten Netzplanes über ihr Liniennetz informierte. Gemäß den Angaben der Abteilung Unternehmenscontrolling waren die diesbezüglichen internen Kosten nicht gesondert erfasst.

5.1.2 Auf die Frage des Stadtrechnungshofes Wien bzgl. der jährlichen Ausgaben für eigene Werbung der Wiener Linien GmbH & Co KG in Fahrgastunterständen teilte die Wiener Linien GmbH & Co KG mit, dass diese nicht bekannt gegeben werden konnten. Die Begründung war, dass Werbung bei der Werbefirma nicht auf Fahrgastunterstände, sondern auf Netze und Ringe bezogen beauftragt und bezahlt wurden. Daher konnte auch die Höhe des Anteiles der erhaltenen Umsatzbeteiligung an den Werbeerlösen der Werbefirma, welcher aufgrund von Ausgaben der Wiener Linien GmbH & Co KG für eigene Werbung in Fahrgastunterständen erzielt wurde, nicht ermittelt bzw. auf Vollständigkeit geprüft werden.

Die Wiener Linien GmbH & Co KG teilte jedoch auch mit, dass das vorhandene Verbesserungspotenzial hinsichtlich der Prüfung der diesbezüglich erbrachten Werbeleistung erkannt wurde und entsprechende Maßnahmen zur verbesserten Abwicklung der laufenden Verträge mit der Werbefirma gesetzt würden.

5.2 Abrechnung der Gebarung mit Fahrgastunterständen

Die Abteilung Unternehmenscontrolling war u.a. für die Überprüfung der Abrechnung der Umsatzbeteiligung an den Werbeerträgen der Werbefirma im Zusammenhang mit der Werbung in den Fahrgastunterständen zuständig. Die Wiener Linien GmbH & Co KG wurde vertraglich berechtigt, die Bezug habenden Geschäftsunterlagen und Abrechnungen in den Geschäftsräumlichkeiten der Werbefirma zu prüfen. Die Summe der Werbeumsätze in City-Light-Fahrgastunterständen bildete auch die Berechnungsbasis

für die Ermittlung der von der Wiener Linien GmbH & Co KG zu entrichtenden Gebrauchsabgabe.

Am Ende des Jahres wurden die Erträge im Rahmen einer Jahresabrechnung an die Werbefirma fakturiert und von dieser an die Wiener Linien GmbH & Co KG bezahlt. Im Zuge dieser Abrechnungen ermittelte die Wiener Linien GmbH & Co KG auch den zu entrichtenden Gebrauchsabgabebetrag. Dieser wurde wiederum von der Wiener Linien GmbH & Co KG für die City-Light-Fahrgastunterstände bezahlt und in weiterer Folge von der Werbefirma rückvergütet (s. Punkt 3.5).

Die Wiener Linien GmbH & Co KG führte einen Abgleich der Rechnungen durch. Die zuständige Abteilung Unternehmenscontrolling teilte dem Stadtrechnungshof Wien dazu mit, dass sie auch vertiefende Plausibilitätsprüfungen durchgeführt hätte, jedoch dazu keine Nachweise vorlegen könne. Darüber hinaus würden eine Prüfung der Abrechnung und eine entsprechende Bestätigung durch die Wirtschaftsprüfungskanzlei der Werbefirma erfolgen.

Bereits in einem Vorbericht aus dem Jahr 1999 hatte der Stadtrechnungshof Wien angeregt, vom eingeräumten Einschaurecht der Wiener Linien GmbH & Co KG in geeigneter Form Gebrauch zu machen und Plausibilitätskontrollen durchzuführen. Aufgrund der fehlenden Dokumentation darüber war es dem Stadtrechnungshof Wien jedoch nicht möglich, die von der Wiener Linien GmbH & Co KG vorgenommenen vertiefenden Plausibilitätskontrollen nachzuvollziehen.

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte anhand einer bewusst gewählten Stichprobe die vorliegenden Daten. Bis auf einen Abrechnungsfehler in geringem Ausmaß führte die Prüfung zu keinen weiteren Bemängelungen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die von der Wiener Linien GmbH & Co KG durchgeführten vertiefenden Plausibilitätskontrollen auch nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.3 Wirtschaftlichkeitsberechnungen - Verfahrensvergleiche

Gemäß den Angaben der Wiener Linien GmbH & Co KG existierten keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzw. Verfahrensvergleiche hinsichtlich Eigenerstellung oder Fremdbezug der Errichtung und des Betriebes von Fahrgastunterständen samt damit verbundener Verwendung als Werbeträgerinnen bzw. Werbeträger.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, zur Sicherstellung eines Ergebnisoptimums vor dem Abschluss von künftigen Verträgen mit langfristiger Bindung Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchzuführen.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Wiener Linien GmbH & Co KG

Empfehlung Nr. 1:

Es wurde der Geschäftsführung der Wiener Linien GmbH & Co KG empfohlen, künftig strategische Vertragsbeziehungen sowie die Zusammenarbeit mit diesen Vertragspartnerinnen entsprechend der Geschäftsordnung im Aufsichtsrat zu behandeln (s. Punkt 3.3.2.6).

Stellungnahme der Wiener Linien GmbH & Co KG:

Die Wiener Linien GmbH & Co KG wird den Aufsichtsrat im Fall von langfristigen strategischen Partnerschaften gemäß der Geschäftsordnung befassen.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wiener Linien GmbH & Co KG, gemeinsam mit der Magistratsabteilung 6 die Abgabepflicht sowie die bisherige Nichtentrichtung der Gebrauchsabgabe für "Plakatwarteallen" zu klären (s. Punkt 3.5).

Stellungnahme der Wiener Linien GmbH & Co KG:

Die Wiener Linien GmbH & Co KG ist mit der Magistratsabteilung 6 bereits in laufenden Gesprächen.

Empfehlung Nr. 3:

Durch geeignete Inventarisierung der eigenen und fremden Fahrgastunterstände wäre ein gesamthafter und korrekter Überblick sicherzustellen (s. Punkt 4.3).

Stellungnahme der Wiener Linien GmbH & Co KG:

Die Inventarisierung wurde bereits überarbeitet. Die weiteren Maßnahmen umfassen eine noch genauere laufende Aktualisierung und einen Abgleich der Daten mit der Werbefirma. Damit wird das Datenmanagement aufseiten der Wiener Linien GmbH & Co KG, nicht zuletzt im Hinblick auf die Anforderungen bei der Vertragsabwicklung, wesentlich verbessert.

Empfehlung Nr. 4:

Es wurde empfohlen, die Prozesse der Errichtung und des Betriebes von Fahrgastunterständen festzulegen und zu dokumentieren (s. Punkt 4.4.3.2).

Stellungnahme der Wiener Linien GmbH & Co KG:

Der Prozess der Errichtung und des Betriebes von Fahrgastunterständen ist bereits im Überblick festgelegt und niedergeschrieben. Die Dokumentation der Vorgaben wird im Laufe des Jahres noch detaillierter dargestellt werden.

Empfehlung Nr. 5:

Nach dem bereits erfolgten Auslaufen der Errichtungsverpflichtung der Fahrgastunterstände im Jahr 2015 wäre die künftige strategische Ausrichtung hinsichtlich der Errichtung von zusätzlichen Fahrgastunterständen festzulegen (s. Punkt 4.4.3.5).

Stellungnahme der Wiener Linien GmbH & Co KG:

Seit dem Auslaufen der Errichtungsverpflichtung im Jahr 2015 besteht eine gut funktionierende Vorgehensweise zur Errichtung neuer Haltestellen zwischen der Wiener Linien GmbH & Co KG und der Werbefirma. Die Werbefirma stellt weiterhin in Abstim-

mung mit der Wiener Linien GmbH & Co KG neue Fahrgastunterstände auf bzw. orientiert sich an den Errichtungswünschen seitens der Wiener Linien GmbH & Co KG, sofern es baulich möglich ist. Damit werden die Interessen der Wiener Linien GmbH & Co KG als Vertragspartnerin abgedeckt.

Empfehlung Nr. 6:

Die Qualitätsmessung im Zusammenhang mit Fahrgastunterständen wäre zu verbessern (s. Punkt 4.4.4.2).

Stellungnahme der Wiener Linien GmbH & Co KG:

Die Wiener Linien GmbH & Co KG kommt der Empfehlung nach und wird eine entsprechende Abfrage durchführen.

Empfehlung Nr. 7:

Es wurde empfohlen, die von der Wiener Linien GmbH & Co KG durchgeführten vertiefenden Plausibilitätskontrollen der Abrechnung der Umsatzbeteiligung an Werbeerträgen auch nachvollziehbar zu dokumentieren (s. Punkt 5.2).

Stellungnahme der Wiener Linien GmbH & Co KG:

Die Wiener Linien GmbH & Co KG ist der Empfehlung bereits im Rahmen der Jahresabrechnung 2018 nachgekommen. Die durchgeführten vertiefenden Plausibilitätskontrollen wurden entsprechend dokumentiert.

Empfehlung Nr. 8:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl die generelle Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen bzw. Verfahrensvergleichen vor dem Abschluss von künftigen Verträgen mit langfristiger Bindung (s. Punkt 5.3).

Stellungnahme der Wiener Linien GmbH & Co KG:

Das Management der Werbeflächen wird nunmehr von einer Stelle im Gesamten koordiniert. Die Aufgaben umfassen u.a. die Erstellung von strategischen und wirtschaftlichen Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich Werbeformen, Werbeträgerinnen bzw. Werbeträgern und auch Fahrgastunterständen.

Empfehlung an die Magistratsabteilung 6

Empfehlung Nr. 1:

Gemeinsam mit der Wiener Linien GmbH & Co KG wären die Abgabepflicht sowie die bisherige Nichtentrichtung der Gebrauchsabgabe für "Plakatwartehallen" zu klären (s. Punkt 3.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 6:

Die Magistratsabteilung 6 hat aus Anlass der vorliegenden Prüfung der Gebarung der Wiener Linien GmbH & Co KG im Hinblick auf Fahrgastunterstände bzgl. der Gebrauchsabgabe eine abgabenbehördliche Prüfung eingeleitet, in der die Abgabepflicht sowie die bisherige Nichtentrichtung der Gebrauchsabgabe für "Plakatwartehallen" geklärt wird. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Neuregelung der Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel im GAG 1966 in Überlegung ist.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Mai 2019